

Informationen

zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

KVR-III/10
Lebensmittelüberwachung
lebensmittel.kvr@muenchen.de

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind alle Lebensmittel kennzeichnungspflichtig, die

- gentechnisch veränderte Organismen enthalten,
- aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen,
- aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden oder
- Zutaten enthalten, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.

Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht nur für zufällige oder technisch unvermeidbare Verunreinigungen unter 0,9 Prozent. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen ist erkennbar durch ein Untersuchungsergebnis oder anhand der Überprüfung der Lieferelemente. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für die Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Anzugebende Bezeichnungen:

- „genetisch verändert“;
- „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt“;
- „enthält genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus] oder
- „enthält aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellte(n) [Bezeichnung der Zutat].“

Beispiele:

- Maiskolben, genetisch verändert;
- Tortillas, aus genetisch verändertem Maismehl hergestellt;
- enthält genetisch veränderten Mais;
- Salat, enthält aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestelltes Öl.

Art und Weise der Kennzeichnung

Die Hinweise sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt auf der Speisekarte oder dem Aushang anzugeben. Die Angaben können beispielsweise in Fußnoten angebracht werden, wobei die Fußnoten sich auf derselben Speisekarte bzw. auf demselben Aushang befinden müssen. Die Schriftgröße ist derart zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit und Identifizierbarkeit gewährleistet ist.

Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“

- Ein Hinweis, dass keine genetisch veränderten Lebensmittel bei der Herstellung verwendet wurden, ist freiwillig. Wird die Möglichkeit genutzt, einen entsprechenden Hinweis anzugeben, darf ausschließlich der Wortlaut „Ohne Gentechnik“ verwendet werden. Andere Formulierungen wie beispielsweise „gentechnikfrei“ oder „nicht genmanipuliert“ sind **nicht** erlaubt.

- Voraussetzungen für die Angabe sind nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGentDurchfG), dass die Lebensmittel und – zutaten
 - keine gentechnisch veränderten Organismen sind, enthalten oder daraus hergestellt sind,
 - keine zufälligen oder technisch unvermeidbaren Spuren an gentechnisch veränderten Bestandteilen enthalten,
 - keine Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine enthalten, die mithilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt sind.
 - Für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Milch, Fleisch, Eier) gilt zusätzlich, dass die Tiere über bestimmte Zeiträume vor der Lebensmittelgewinnung nicht mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert worden sind (Schweine 4 Monate, Rinder 12 Monate jeweils vor der Schlachtung; milcherzeugende Tiere 3 Monate, eierzeugendes Geflügel 6 Wochen).

- Es besteht die Möglichkeit zur Verwendung des bundeseinheitlichen Labels „Ohne Gentechnik“.



Lebensmittelüberwachung
der Landeshauptstadt München